Bundesrat Drucksache 100/24/88

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 67 Buchst. a cc (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n EStG)

Art. 1 Nr. 67 Buchst. a cc wird gestrichen.

Begründung:

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n i.V.m. § 81 EStDV können für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren in Höhe von 50 v.H. (bewegliche Wirtschaftsgüter) bzw. in Höhe von 30 v.H. (unbewegliche Wirtschaftsgüter) vorgenommen werden.

Beim Steinkohlenbergbau tragen die Regelungen des § 81 EStDV dazu bei, daß die Leistungsfähigkeit für das in Zukunft erforderliche

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Investitionsniveau erhalten bleibt. Dies ist um so wichtiger, je stärker der Druck auf den Bergbau wird, Kostenstabilität herbeizuführen. Es ist für den Bergbau deshalb notwendig, erhebliche Rationalisierungsinvestitionen zu tätigen, die - gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Energiesicherungspolitik - bei dem Fortfall der Vergünstigungen nach § 81 EStDV weiter erschwert würden.

Die Entscheidung, die Steuervergünstigung zu streichen, wird zu einem Zeitpunkt getroffen, in der der Bergbau in der wohl schwierigsten Krise seit den 60er Jahren steht. Neben den niedrigen Preisen für Öl, Gas und Importkohle, der strukturellen Krise im Stahlbereich, wird der Bergbau mit nachhaltigen Streichungen am bestehenden Subventionsmechanismus durch die Bundesregierung konfrontiert. So ist ab 1988 vorgesehen, den Bergbauunternehmen keine allgemeinen Investitionshilfen mehr zukommen zu lassen. In dieser Situation stellt die Streichung des § 81 EStDV eine Erschwernis dar, die den Bergbau bei den weiteren Anpassungsmaßnahmen zusätzlich behindert.

Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend für die Unternehmen des Braunkohlenbergbaus, die außerhalb des Steuerrechts keine öffentlichen Hilfen erhalten.